



**RIB Software SE**

**Stuttgart**

**ISIN DE000A0Z2XN6 / WKN A0Z2XN**

**Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung 2021  
(virtuelle Hauptversammlung)**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zur außerordentlichen Hauptversammlung der RIB Software SE (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“) ein, die am

**Mittwoch, den 3. November 2021, um 10:00 Uhr (MEZ),**

in der FILharmonie Filderstadt, Tübinger Straße 40, 70794 Filderstadt, als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) stattfindet.

Die Hauptversammlung wird für unsere Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, und ihre Bevollmächtigten über das HV-Portal der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>**

live in Bild und Ton übertragen. Die Stimmrechtsausübung erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie nachstehend unter Abschnitt II „*Weitere Angaben und Hinweise*“.

**Hinweis:** Soweit nachfolgend auf Normen des Aktiengesetzes (AktG) verwiesen wird, wird auf die Zitierung der Verweisungsnormen aus der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) bzw. des SE-Ausführungsgesetzes aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

## I. Tagesordnung

### **Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der RIB Software SE auf die Schneider Electric Investment AG (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG**

Gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Europäischen Gesellschaft (SE) auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 Prozent des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung EUR 52.273.809,00. Es ist in 52.273.809 Namensaktien mit einem Nennbetrag je Aktie von EUR 1,00 eingeteilt.

Die Schneider Electric Investment AG mit Sitz in Düsseldorf („**Schneider Electric**“) hält 50.328.350 auf den Namen lautende Nennbetragsaktien der Gesellschaft. Gemäß §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AktG hält die Schneider Electric demnach Aktien in Höhe von rund 96,28 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit gehören der Schneider Electric mehr als 95 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft, sodass sie deren Hauptaktionärin im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ist.

Die Schneider Electric hat der Gesellschaft gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG erstmals mit Schreiben vom 5. Juli 2021 das Verlangen übermittelt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die Schneider Electric gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen kann.

Die Schneider Electric hat mit Schreiben vom 22. September 2021 ihr Übertragungsverlangen dahingehend bestätigt und dahingehend konkretisiert, dass sie die Höhe der Barabfindung, die den Minderheitsaktionären für die Übertragung der Aktien zu gewähren ist, auf EUR 41,72 je auf den Namen lautende Nennbetragsaktie der Gesellschaft festgelegt hat.

Die Höhe der Barabfindung, die den Inhabern der von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigungen zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens gemäß Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 („**Aktienoptionsprogramm 2015**“) und gemäß Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 („**Aktienoptionsprogramm 2020**“) ausgegebenen Aktienoptionen („**Aktienoptionsinhaber**“) zu gewähren ist, hat die Schneider Electric wie folgt festgelegt:

- EUR 39,14 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 1. September 2015 ausgegebener Aktienoption,

- EUR 39,07 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 4. Juli 2016 ausgegebener Aktienoption,
- EUR 38,83 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 3. Juli 2017 ausgegebener Aktienoption,
- EUR 38,59 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 2. Juli 2018 ausgegebener Aktienoption,
- EUR 38,35 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 1. Juli 2019 ausgegebener Aktienoption,
- EUR 11,43 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2020 mit Zuteilungstag am 1. September 2020 ausgegebener Aktienoption,
- EUR 37,89 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2020 in der Fassung, die das Aktienoptionsprogramm 2020 durch den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Mai 2021 zu Tagesordnungspunkt 7 erlangt hat, mit Zuteilungstag am 5. Juli 2021 ausgegebener Aktienoption.

In einem schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. September 2021 hat die Schneider Electric gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der von ihr festgesetzten Barabfindung erläutert und begründet. Die Barabfindung in Höhe von EUR 41,72 je auf den Namen lautende Nennbetragsaktie der Gesellschaft, die den Minderheitsaktionären der Gesellschaft zu zahlen ist bzw. in vorstehend beschriebener Höhe je Aktienoption, die den Aktienoptionsinhabern zu zahlen ist, wurde von der Schneider Electric auf der Grundlage einer von der ValueTrust Financial Advisors SE, München, erstellten gutachtlichen Stellungnahme festgelegt.

Die Angemessenheit der Barabfindung, sowohl für die Minderheitsaktionäre als auch für die Aktienoptionsinhaber, wurde durch die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart – Zweigniederlassung Köln –, als dem mit Beschluss vom 1. August 2021 vom Landgericht Stuttgart ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung geprüft und bestätigt. Die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat hierüber am 24. September 2021 einen Prüfungsbericht gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG erstattet.

Zudem hat die Schneider Electric der Gesellschaft eine Gewährleistungserklärung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale Deutschlandgeschäft, gemäß § 327b Abs. 3 AktG übermittelt. Mit dieser Erklärung übernimmt die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale Deutschlandgeschäft, die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Schneider Electric, den Minderheitsaktionären und Aktienoptionsinhabern nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien bzw. die Aktienoptionen zu zahlen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die auf den Namen lautenden Nennbetragsaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der RIB Software SE mit Sitz in Stuttgart werden gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gegen Gewährung einer von der Schneider Electric Investment AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 85184 (Hauptaktionärin), zu zahlenden Barabfindung in Höhe von EUR 41,72 je Nennbetragsaktie auf die Hauptaktionärin übertragen.
- b) Die von der RIB Software SE mit Sitz in Stuttgart aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 und des Aktienoptionsprogramms 2020 ausgegebenen Aktienoptionen wandeln sich in einen von der Schneider Electric Investment AG mit Sitz in Düsseldorf zu zahlenden Anspruch auf angemessene Barabfindung in Höhe von
  - EUR 39,14 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 1. September 2015 ausgegebener Aktienoption,
  - EUR 39,07 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 4. Juli 2016 ausgegebener Aktienoption,
  - EUR 38,83 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 3. Juli 2017 ausgegebener Aktienoption,
  - EUR 38,59 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 2. Juli 2018 ausgegebener Aktienoption,
  - EUR 38,35 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2015 mit Zuteilungstag am 1. Juli 2019 ausgegebener Aktienoption,
  - EUR 11,43 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2020 mit Zuteilungstag am 1. September 2020 ausgegebener Aktienoption,
  - EUR 37,89 je aufgrund des Aktienoptionsprogramms 2020 in der Fassung, die das Aktienoptionsprogramm 2020 durch den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Mai 2021 zu Tagesordnungspunkt 7 erlangt hat, mit Zuteilungstag am 5. Juli 2021 ausgegebener Aktienoption.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter „<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>“ zugänglich:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der RIB Software SE für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020,

- der schriftliche, von der Hauptaktionärin Schneider Electric Investment AG erstattete Bericht vom 22. September 2021 über die Voraussetzungen der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der RIB Software SE auf die Schneider Electric Investment AG sowie die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einschließlich seiner Anlagen:
  - die Depotbestätigung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Eschborn vom 22. September 2021,
  - das Übertragungsverlangen der Schneider Electric Investment AG vom 5. Juli 2021,
  - die gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der RIB Software SE, Stuttgart, und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG zum 3. November 2021 der ValueTrust Financial Advisors SE, München, vom 22. September 2021,
  - das konkretisierte Übertragungsverlangen der Schneider Electric Investment AG vom 22. September 2021,
  - die Gewährleistungserklärung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale Deutschlandgeschäft, gemäß § 327b Abs. 3 AktG vom 22. September 2021,
  - der Entwurf des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG,
  - die Anteilsbesitzliste der RIB Software SE zum 30. Juni 2021 und
- der Prüfungsbericht des vom Landgericht Stuttgart bestellten sachverständigen Prüfers Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart – Zweigniederlassung Köln –, über die Angemessenheit der Barabfindung vom 24. September 2021.

Die Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

## **II. Weitere Angaben und Hinweise**

### **1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 52.273.809,00 und ist eingeteilt in 52.273.809 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von EUR 1,00 je Aktie. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung grundsätzlich eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen daher grundsätzlich 52.273.809 Stimmrechte.

## 2. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten; HV-Portal

Die außerordentliche Hauptversammlung wird aufgrund der anhaltenden Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („**COVID-19-Gesetz**“) abgehalten.

Die gesamte, in der FILharmonie Filderstadt, Tübinger Straße 40, 70794 Filderstadt, stattfindende Hauptversammlung wird zu diesem Zweck am 3. November 2021 ab 10:00 Uhr (MEZ) im HV-Portal der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>**

live in Bild und Ton übertragen.

Es können nur diejenigen Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben (siehe hierzu Ziffer 3 „*Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung*“), oder ihre Bevollmächtigten die Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung in dem HV-Portal der Gesellschaft verfolgen. Darüber hinaus können Aktionäre persönlich oder durch ordnungsgemäß Bevollmächtigte ihr Stimmrecht per elektronischer Briefwahl oder durch die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben sowie über das HV-Portal der Gesellschaft Fragen einreichen und Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erklären.

Eine darüber hinausgehende Ausübung von Aktionärsrechten ist in der virtuellen Hauptversammlung nicht möglich. Insbesondere ist eine Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten, mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, vor Ort ausgeschlossen. Die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie die Einräumung des Stimmrechts sowie des Fragerechts und der Möglichkeit zum Widerspruch berechtigen die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten auch nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG (keine elektronische Teilnahme).

Das HV-Portal der Gesellschaft ist unter der Internetadresse

**<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>**

ab dem 28. September 2021 für Aktionäre, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich ordnungsgemäß angemeldet haben, und ihre Bevollmächtigten zugänglich. Um

das HV-Portal der Gesellschaft nutzen zu können, müssen sie sich mit den Zugangsdaten anmelden, die sie gemeinsam mit den Anmeldeunterlagen erhalten. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung erscheinen dann auf der Benutzeroberfläche im HV-Portal der Gesellschaft. Auch Bevollmächtigte der Aktionäre erhalten Zugang zum HV-Portal der Gesellschaft durch Verwendung der Zugangsdaten des von ihnen jeweils vertretenen Aktionärs. Weitere Einzelheiten zur Nutzung des HV-Portals der Gesellschaft erhalten die Aktionäre zusammen mit den Anmeldeunterlagen.

### **3. Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung**

Zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im HV-Portal der Gesellschaft und zur Ausübung der weiteren Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens bis zum 27. Oktober 2021, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen sein.

Aktionäre, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, können sich unter

**RIB Software SE  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München**

**oder**

**per E-Mail: [namensaktien@linkmarketservices.de](mailto:namensaktien@linkmarketservices.de)**

in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden.

Darüber hinaus ist die Anmeldung auch über das HV-Portal der Gesellschaft möglich unter der Internetadresse

**<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>**

Intermediäre im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG sowie Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass Umschreibungen im Aktienregister aus

abwicklungstechnischen Gründen nur dann vorgenommen werden, wenn sie spätestens bis zum 27. Oktober 2021, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft angemeldet wurden. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 27. Oktober 2021 bei der Gesellschaft eingehen, können daher aus diesen Aktien die Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung, insbesondere das Stimmrecht, nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben die Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung bis zur Umschreibung bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur außerordentlichen Hauptversammlung weiterhin frei verfügen.

#### **4. Verfahren für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl**

Aktionäre können ihr Stimmrecht, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, im Wege elektronischer Kommunikation abgeben („**elektronische Briefwahl**“). Auch hierzu sind eine Eintragung im Aktienregister und eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich (siehe hierzu Ziffer 3 „*Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung*“). Die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl kann über das HV-Portal der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>**

vorgenommen werden.

Die Stimmabgabe über das HV-Portal der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>**

ist ab dem 28. September 2021 bis zum Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am 3. November 2021 möglich. Bis zum Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am 3. November 2021 kann im HV-Portal der Gesellschaft eine über das HV-Portal der Gesellschaft vorgenommene Stimmabgabe auch geändert oder widerrufen werden.

Wird im Übrigen bei der elektronischen Briefwahl zu einem Tagesordnungspunkt keine ausdrückliche oder eindeutige Stimme abgegeben, so wird dies für diesen Tagesordnungspunkt als Enthaltung gewertet. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.



Weitere Hinweise zur elektronischen Briefwahl erhalten die Aktionäre zusammen mit den Anmeldeunterlagen.

## **5. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, können ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) oder haben unter Verwendung der Eingabemaske in dem HV-Portal der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>**

zu erfolgen. Intermediäre im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Bevollmächtigte können ebenfalls weder physisch noch im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben.

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht ist auf dem Anmeldebogen, den die Aktionäre mit den Anmeldeunterlagen erhalten, abgedruckt. Das Formular für die Erteilung einer Vollmacht steht außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse „<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>“ zum Download bereit.

Die Bevollmächtigung kann gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt oder gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. nachgewiesen werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft müssen der Gesellschaft auf einem der folgenden Wege aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 2. November 2021, 24:00 Uhr (MEZ), zugegangen sein:

**RIB Software SE  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10**

**80637 München**

**oder**

**E-Mail: [namensaktien@linkmarketservices.de](mailto:namensaktien@linkmarketservices.de)**

Die Erteilung der Vollmacht und ihr Widerruf sind darüber hinaus unter Verwendung der Eingabemaske über das HV-Portal der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>**

bis zum Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am 3. November 2021 möglich. Bis zum Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am 3. November 2021 ist auch ein Widerruf oder eine Änderung einer zuvor in Textform (§ 126b BGB) übersendeten oder über das HV-Portal der Gesellschaft erteilten Vollmacht möglich.

Gehen bei der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erteilung und dem Widerruf einer Vollmacht auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen für ein und dieselbe Aktie am selben Tag ein oder ist sonst bei voneinander abweichenden Erklärungen im Zusammenhang mit der Erteilung und dem Widerruf einer Vollmacht für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche dieser Erklärungen zuletzt erfolgt ist, werden diese Erklärungen jeweils unabhängig vom Eingangszeitpunkt in folgender Reihenfolge der Übermittlungswege als verbindlich behandelt: (1) HV-Portal, (2) E-Mail, (3) Papierform.

Die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung über das HV-Portal der Gesellschaft durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Aktionär die Zugangsdaten des Aktionärs zur Verwendung erhält. Die Nutzung der Zugangsdaten durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung, ein darüber hinausgehender Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform ist nicht erforderlich.

Auch im Fall einer Vollmachtserteilung sind Eintragung im Aktienregister und eine form- und fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Dies schließt – vorbehaltlich der genannten Frist für die Erteilung einer Vollmacht – die Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung nicht aus.

## **6. Vertretung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter**

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, die das Stimmrecht ausschließlich gemäß den Weisungen des jeweiligen Aktionärs ausüben, vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft müssen neben der Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Sie üben das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen, sondern ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchli-

che oder unklare Weisung erteilt worden ist, enthalten sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu den entsprechenden Beschlussgegenständen der Stimme; dies gilt immer auch für sonstige Anträge. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld der Hauptversammlung noch während der Hauptversammlung Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen zu Protokoll entgegennehmen und – mit Ausnahme der Ausübung des Stimmrechts – auch keine sonstigen Aktionärsrechte wahrnehmen.

Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB) oder hat unter Verwendung der Eingabemaske über das HV-Portal der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>**

zu erfolgen. Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht oder der Weisungen. Das Vollmachts- und Weisungsformular für die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und die entsprechenden Erläuterungen sind auf dem Anmeldebogen, den die Aktionäre mit den Anmeldeunterlagen erhalten, abgedruckt. Ein entsprechendes Formular steht außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse „<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>“ zum Download bereit.

Die Erteilung der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die Erteilung von Weisungen und ihr Widerruf müssen der Gesellschaft auf einem der folgenden Wege aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 2. November 2021, 24:00 Uhr (MEZ), zugegangen sein:

**RIB Software SE  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München**

**oder**

**E-Mail: [namensaktien@linkmarketservices.de](mailto:namensaktien@linkmarketservices.de)**

Die Erteilung der Vollmacht zur Ausübung der Stimmrechte nebst Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und ihr Widerruf sind darüber hinaus unter Verwendung der Eingabemaske in dem HV-Portal der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>**

bis zum Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am 3. November 2021 möglich. Bis zum Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am 3. November 2021 ist auch ein Widerruf oder eine Änderung einer zuvor in Textform (§ 126b BGB) übersendeten oder über das HV-Portal der Gesellschaft erteilten Vollmacht mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter möglich.

Gehen bei der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erteilung und dem Widerruf einer Vollmacht oder Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen für ein und dieselbe Aktie am selben Tag ein oder ist sonst bei voneinander abweichenden Erklärungen im Zusammenhang mit der Erteilung und dem Widerruf einer Vollmacht oder Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche dieser Erklärungen zuletzt erfolgt ist, werden diese Erklärungen jeweils unabhängig vom Eingangszeitpunkt in folgender Reihenfolge der Übermittlungswege als verbindlich behandelt: (1) HV-Portal, (2) E-Mail, (3) Papierform.

Soweit die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Auch bei Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind Eintragung im Aktienregister und eine form- und fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

## **7. Fragerecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz**

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz).

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 2. Halbsatz COVID-19-Gesetz hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen entschieden, dass Fragen spätestens bis zum 1. November 2021, 24:00 Uhr (MEZ), über die dafür vorgesehene Eingabemaske im HV-Portal der Gesellschaft unter der Internetadresse

**<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>**

einzureichen sind. Auf anderem Wege oder später eingereichte Fragen bleiben unberücksichtigt. Der Verwaltungsrat entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Fragen und deren Beantwortung können insbesondere zusammengefasst werden, wenn dies dem Verwaltungsrat sinnvoll erscheint. Rückfragen zu den Auskünften des Verwaltungsrats sind ausgeschlossen.

Darüber hinaus stehen den Aktionären und ihren Bevollmächtigten weder das Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG noch ein Rede- oder Fragerecht in und während der virtuellen Hauptversammlung zu.

## 8. Angaben zu den weiteren Rechten der Aktionäre

### ***Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG***

Aktionäre, deren Anteile alleine oder zusammen einen Nennbetrag von EUR 500.000,00 (das entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, der inhaltlich § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG entspricht, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen sind schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten und müssen der Gesellschaft spätestens bis zum 3. Oktober 2021 (24:00 Uhr MESZ) zugegangen sein. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Ein neunzig-tägiger Aktienbesitz vor dem Tag der Hauptversammlung im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG wird gemäß § 50 Abs. 2 SEAG nicht für einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE vorausgesetzt.

Etwaige Ergänzungsverlangen sind ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

**RIB Software SE  
Der Verwaltungsrat  
Vaihinger Straße 151  
70567 Stuttgart**

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse „<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>“ veröffentlicht und den Aktionären nach § 125 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AktG mitgeteilt.

### ***Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG, § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz***

Aktionäre können Gegenanträge gegen Vorschläge des Verwaltungsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen und Wahlvorschläge unterbreiten.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die spätestens bis zum 19. Oktober 2021, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden den anderen Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse „[Seite 13/18](https://www.rib-soft-</a></p></div><div data-bbox=)

ware.com/group/investor-relations/hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen des Verwaltungsrats werden ebenfalls dort veröffentlicht. Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten zu übermitteln:

**RIB Software SE  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München**

**oder**

**E-Mail: [antraege@linkmarketservices.de](mailto:antraege@linkmarketservices.de)**

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge gestellt oder Wahlvorschläge unterbreitet werden. Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die gemäß § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der antragstellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet hat.

### ***Weitergehende Erläuterungen***

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz, Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2, §§ 126 Abs. 1, 127 AktG, § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse „<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>“ zur Verfügung.

### **9. Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz**

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich nach den vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß angemeldet haben, und ihre Bevollmächtigten können gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz vom Beginn der Hauptversammlung bis zu ihrem Ende in Abweichung von § 245 Nr. 1 AktG unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung über das HV-Portal der Gesellschaft unter der Internetadresse der Gesellschaft

**<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>**

Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift erklären, wenn sie ihr Stimmrecht nach den vorstehenden Bestimmungen ausüben oder ausgeübt haben. Eine anderweitige Form der Übermittlung von Widersprüchen ist ausgeschlossen.

#### **10. Internetseite, über welche die Informationen gemäß § 124a AktG zugänglich sind**

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machen- den Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse „<https://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung>“ abrufbar.

Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden. Dort werden nach der Hauptversamm- lung auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

#### **III. Datenschutzrechtliche Betroffeneninformation für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten**

Die RIB Software SE verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Ver- ordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Da- tenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung, „**DSGVO**“) personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktien- anzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, Aktionärsnummer, die dem Aktionär vom Letzt- intermediär verliehene eindeutige Kennung, die dem Aktionär zugeteilten Zugangsdaten zum HV-Portal der Gesellschaft, die IP-Adresse, von der aus der Aktionär das HV-Portal der Ge- sellschaft nutzt, die Stimmabgabe, einschließlich des Inhalts der abgegebenen Stimme, im Wege der elektronischen Briefwahl, soweit der Aktionär auch Mitglied des Verwaltungsrats oder geschäftsführender Direktor ist, die Teilnahme dieses Aktionärs als Mitglied des Verwal- tungsrats oder als geschäftsführender Direktor im Wege der Bild- und Tonübertragung, Num- mer des Depotkontos und Name des Aktionärs, den Inhalt der vom Aktionär eingereichten Fragen und den Inhalt ihrer Beantwortung, gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift eines vom jeweiligen Aktionär Bevollmächtigten oder des vom Aktionär benannten Dritten und dessen vom Letztintermediär verliehene eindeutige Kennung, die Vollmachtserteilung an ihn, dessen IP-Adresse sowie ein gegebenenfalls erhobener Widerspruch gegen Be- schlüsse der Hauptversammlung) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutz- bestimmungen, um den Aktionären und ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die RIB Software SE wird vertreten durch ihre geschäftsführenden Direktoren Thomas Wolf (CEO), Michael Sauer (COO), Mads Bording Rasmussen (CRO), Michael Voitag (CTO) und Tobias Hamacher (CFO). In Datenschutzangelegenheiten erreichen Sie die RIB Software SE unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**RIB Software SE  
Vaihinger Straße 151  
70567 Stuttgart**

**oder**

**Telefon: +49 (0) 711 7873-0**

**oder**

**Telefax: +49 (0) 711 7873-311**

**oder**

**E-Mail: [datenschutz@rib-software.com](mailto:datenschutz@rib-software.com)**

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben oder aus dem Aktienregister für Namensaktien bezogen wurden, übermittelt die depotführende Bank oder der jeweilige Letztintermediär im Sinne von § 67c Abs. 3 AktG deren personenbezogenen Daten an die RIB Software SE. Das dem Aktionär zugewiesene Zugangspasswort und die IP-Adresse, von der aus der Aktionär oder sein Bevollmächtigter das HV-Portal der Gesellschaft nutzt, werden der Gesellschaft von dem von ihr mit der Durchführung der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Dienstleister mitgeteilt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung der Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 67e Abs. 1 AktG. Die Gesellschaft speichert diese personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für den vorgenannten Zweck erforderlich ist beziehungsweise soweit die Gesellschaft aufgrund von gesetzlichen Vorgaben berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist, personenbezogene Daten zu speichern. Für die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre. Ist ein Aktionär nicht mehr Aktionär der Gesellschaft, wird die RIB Software SE dessen personenbezogene Daten auf der Grundlage von § 67e Abs. 2 Satz 1 AktG sowie vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen nur noch für höchstens zwölf Monate speichern. Eine längere Speicherung durch die RIB Software SE ist zudem zulässig, solange dies für Rechtsverfahren erforderlich ist; Rechtsgrundlage ist insofern § 67e Abs. 2 Satz 2 AktG gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO.

Die Dienstleister der RIB Software SE, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der RIB Software SE nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung der RIB Software SE (Art. 28 DSGVO).



Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Aktionären und ihren Bevollmächtigten sowie Dritten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, sofern sie in der virtuellen Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter unter Offenlegung ihres Namens vertreten werden sollten, unter Angabe des Namens, des Wohnorts, der Aktienzahl und der Besitzart in das gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG aufzustellende Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung eingetragen. Diese Daten können von Teilnehmern der Hauptversammlung grundsätzlich während der Hauptversammlung und von Aktionären bis zu zwei Jahre danach gemäß § 129 Abs. 4 Satz 2 AktG eingesehen werden. Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die Erläuterungen im obigen Abschnitt II „*Weitere Angaben und Hinweise*“ verwiesen.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten von der Gesellschaft Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DSGVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DSGVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DSGVO verlangen.

Diese Rechte können die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten gegenüber der RIB Software SE unentgeltlich über eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten geltend machen:

**RIB Software SE  
Vaihinger Straße 151  
70567 Stuttgart**

**oder**

**Telefon: +49 (0) 711 7873-0**

**oder**

**Telefax: +49 (0) 711 7873-311**

**oder**

**E-Mail: [datenschutz@rib-software.com](mailto:datenschutz@rib-software.com)**

Zudem steht den Aktionären und ihren Bevollmächtigten gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde insbesondere des (Bundes-) Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Baden-Württemberg, in dem die RIB Software SE ihren Sitz hat, zu.

Beschwerde über den Umgang mit Ihren Daten können Sie zudem bei unserem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Herrn Nicolas Hermann, unter der folgenden E-Mail-Adresse einreichen:

**[datenschutz@rib-software.com](mailto:datenschutz@rib-software.com)**

**Stuttgart, im September 2021**

**RIB Software SE  
Der Verwaltungsrat**